

## **Erweiterte HIPC-Initiative: Hintergrund und Sachstand**

### **Hintergrund**

Anlässlich des Kölner Gipfels im Juni 1999 hatten die G7-Staaten auf Initiative der Bundesregierung einen Vorschlag zur Ausweitung und Beschleunigung der Entschuldung hochverschuldeter armer Länder unterbreitet. Dies Vorschlagspaket ist auf der Jahrestagung von Weltbank und IWF durch die internationale Geber- und Gläubigergemeinschaft verabschiedet und die Finanzierung gesichert worden. Die Umsetzung der einzelnen Länderfälle läuft.

### **Welche Länder können sich qualifizieren?**

Für die Entschuldung können sich Länder qualifizieren, die bei der Weltbank Kredite ausschließlich zu den günstigsten Bedingungen (IDA-Only-Status) erhalten und die einen Schuldenstand (im Gegenwartswert bemessen) aufweisen, der mehr als 150% der Exporte oder mehr als 250% der Staatseinnahmen ausmacht.<sup>1</sup>

Auf dieser Basis wird erwartet, dass sich bis zu 36 hochverschuldete arme Länder qualifizieren. Dies sind:

Äthiopien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Laos, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niger, Rwanda, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

Ghana und Laos haben inzwischen beschlossen, keinen HIPC-Schuldenerlass zu beantragen.

### **Wie hoch ist die Entschuldung?**

Es werden alle Schulden über der Qualifizierungsschwelle des Schuldenstandes von 150% der Exporte oder 250% der Staatseinnahmen erlassen, wobei die jeweils höhere Erlasssumme gewählt wird. Im Durchschnitt ist damit zu rechnen, dass die Länder nach der Entschuldung jährlich nur noch weniger als 10% ihrer Exporteinnahmen für den Schuldendienst ausgeben müssen. Heute sind es je nach Land 15 bis 25%.

Für alle Länder zusammen (mangels Daten aber ohne Sudan, Somalia, Liberia) liegt das geschätzte Entschuldungsvolumen bei bis zu 70 Mrd. US-\$ an nominal eingespartem Schuldendienst, also nicht mehr zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen an die bilateralen Gläubigerregierungen sowie an internationale Institutionen wie die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds (IWF) oder die Regionalen Entwicklungsbanken.

---

<sup>1</sup> Für die Qualifizierung anhand des Verhältnisses des Schuldenstandes zu den Staatseinnahmen muss das Land darüber hinaus eine Exportquote von mindestens 30% des BIP und eine Staatseinnahmenquote von mindestens 15% des BIP aufweisen.

Die 70 Mrd. US-\$ teilen sich wie folgt auf:

- 20 Mrd. US-\$ an auf die Regierungen übergegangene Handelsforderungen, die im Rahmen des Pariser Clubs verhandelt werden.
- 20 Mrd. US-\$ an Schulden aus der Entwicklungszusammenarbeit.
- 5 Mrd. US-\$ an Schulden gegenüber privaten Gläubigern und Regierungen ausserhalb des Pariser Clubs.
- 25 Mrd. US-\$ an Schulden gegenüber der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Regionalen Entwicklungsbanken und einer Vielzahl kleinerer, subregionaler multilateraler Gläubiger (Die Finanzierung erfolgt so weit wie möglich aus Eigenmitteln der Institutionen, z.B. aus Gewinnen der Weltbank, u.a. aus Goldverkäufen beim IWF, sowie bei den Entwicklungsbanken auch durch Einsatz der Mittel aus konzessionären Fonds. Darüber hinaus stellen die Geber über den sog. HIPC-Treuhandfonds Mittel zur Finanzierung der Anteile der multilateralen Gläubiger bereit.)

### **An welche Bedingungen ist die Entschuldung geknüpft?**

Die Entschuldung soll den Menschen in den Entwicklungsländern möglichst direkt zugute kommen, d.h. das eigentliche Ziel der Entschuldung ist die Bekämpfung der Armut. Um dies sicherzustellen wird die Entschuldung in ein umfassendes Konzept der Armutsbekämpfung eingebettet, dessen Kern die Erarbeitung und Umsetzung länderspezifischer Strategien der Armutsbekämpfung (sogenannte Poverty Reduction Strategy Papers) sind und die den Orientierungsrahmen für die nationale Politik wie auch für die unterstützenden Beiträge von Weltbank/IWF und anderer Geber bilden. Die Federführung für die Erarbeitung der Strategie liegt dabei bei der Regierung des Landes unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und mit Unterstützung von Weltbank, IWF und den sonstigen Gebern. Auch die Strukturanpassungsprogramme des IWF für die ärmeren Länder („Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität“, Nachfolger des ESAF) werden somit zu integralen Bestandteilen dieser Strategien.

Die Strategie der Armutsbekämpfung muss den jeweiligen Gegebenheiten angepasst sein; es gibt kein Patentrezept. Einigkeit besteht heute, dass die Vielschichtigkeit der Ursachen der Armut berücksichtigt werden muss. Konkret heißt dies, dass die gesamte Politik des jeweiligen Entwicklungslandes an dem Ziel, die Armut zu verringern, orientiert sein sollte und, dass entsprechend alle verfügbaren Ressourcen – eigene Mittel, durch Entschuldung frei werdende Mittel, sowie Beiträge der Geber – dafür eingesetzt werden. Wichtige Elemente erfolgreicher Armutsbekämpfung sind im nationalen Rahmen nach den heutigen Erkenntnissen vor allem strukturelle Reformen, die an den Ursachen ansetzen, eine armutsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik, ein stabiler makroökonomischer Rahmen und hinreichendes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Förderung der produktiven und Selbsthilfekräfte der Armen, deren Beteiligung an den Entscheidungen sowie die Sicherung sozialer Grunddienste und sozialer Sicherungssysteme.

Entschuldung macht nur Sinn, wenn die frei werdenden Mittel für die Armutsbekämpfung eingesetzt werden; Erfolgsvoraussetzung ist, dass die Partnerländer das Ziel der Armutsminderung aktiv und mit aller Energie verfolgen. Gute Regierungsführung, Transparenz des Regierungshandelns und die Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen sind deshalb Rahmenbedingungen der Initiative.

## 2. Aktueller Sachstand

### 2.1 Stand der Länderumsetzung

Für **9 Länder** sind die Entscheidungen über die Entlastung getroffen worden (sog. **Decision Point**). Diese Länder werden infolge der Entscheidungen eine **nomi-nale Schuldendienstentlastung (Wegfall von Zinsen und Tilgungen) über 15,4 Mrd. US-\$** erhalten. Die Entlastung erhöht sich noch durch den Erlass von Schulden aus der Entwicklungszusammenarbeit und den Zusatzeffekt des 100% Erlasses der Handelsschulden. In der nachfolgenden Tabelle sind die 9 Länder mit ihrer jeweiligen Entlastung dargestellt.

Länder	Beschlossene Entlastung (in Mrd. US-\$)		Erwarteter Floating Completion Point
	Gegenwartswert der Entlastung	nominale Schulden- dienstentlastung	
<b>Uganda</b>	1,0	2,0	13.4 2000
<b>Bolivien</b>	1,3	2,1	Ende 2000
<b>Mauretanien</b>	0,6	1,1	2001
<b>Tansania</b>	2,0	3,0	2001
<b>Mosambik</b>	2,0	4,3	2001
<b>Honduras</b>	0,6	0,9	2001
<b>Burkina Faso</b>	0,4	0,7	2001
<b>Senegal</b>	0,5	0,8	2001
<b>Benin</b>	0,3	0,5	2001
<b>Gesamt bisher</b>	<b>8,7</b>	<b>15,4</b>	

Für **11 weitere Länder (Guinea, Guyana, Mali, Kamerun, Guinea-Bissau, Tschad, Côte d'Ivoire, Malawi, Nicaragua, Rwanda, Sambia)** kann dies noch **2000** geschehen. **Uganda hat als erstes Land den Completion Point** (Umsetzungszeitpunkt) erreicht.

Das ehrgeizige Ziel des Kölner Gipfels, für drei Viertel der HIPC's (also für 27 von 36) bis Ende 2000 die Entschuldung beschlossen zu haben, wird nicht ganz erreicht werden. Dafür gibt es mehrere Ursachen:

- Grundlage für die Entschuldung und dafür, dass die Entschuldung den armen Menschen zugute kommt, sind von den Ländern auszuarbeitende Armutsbekämpfungsstrategiepapiere, die sog. **PRSPs**. Da die Bevölkerung an dem Prozess beteiligt werden soll, kostet dies zwangsläufig Zeit und sollte nicht überstürzt werden. Sonst droht

der partizipative Prozess zur Alibiveranstaltung zu werden. Um dennoch die Entschuldung voranzubringen, sind wir bei den ersten Ländern bereit, die Entscheidungen auf der Basis einer **Interim PRSP** zu treffen, in der ein Fahrplan und ein Gerüst für die Ausarbeitung der PRSP enthalten sein muss.

- Bei einer Reihe von Ländern machen externe und interne, z.T. bewaffnete politische Auseinandersetzungen die Fortführung der Entschuldung unmöglich. (z.B. Äthiopien, Guinea-Bissau, Sierra-Leone)
- Bei anderen Ländern sind die notwendigen Reformen ins Stocken geraten bzw. mangelhafte Regierungsführung die Ursache für Verzögerungen (z.B. Niger, Madagaskar).
- Mangelnde Bereitschaft einiger Geber, die zugesagten Unterstützungsbeiträge in den Treuhandfonds einzuzahlen (USA).

## 2.2 Deutscher Anteil an der Erweiterten HIPC-Initiative:

### **Bilaterale Schuldenerlasse**

Die Bundesregierung wird im Verfahrensrahmen der erweiterten HIPC-Initiative 100% der umschuldungsfähigen Handelsschulden sowie alle Schulden aus der Finanziellen Zusammenarbeit der sich für die erweiterte HIPC-Initiative qualifizierenden Länder erlassen.

Dies bedeutet einen Schuldenerlass von ca. 10 Mrd. DM. Davon entfallen knapp 6 Mrd. auf Handelsschulden, einschließlich noch bestehender Schulden der Länder gegenüber der ehemaligen DDR. Ca. 4 Mrd. DM entfallen auf Schulden aus der Finanziellen Zusammenarbeit. Die Entlastung der Länder erhöht sich jeweils noch um die nach einem Erlass auch wegfallenden Zinszahlungen.

Im Ergebnis können fast alle HIPCs gegenüber Deutschland schuldenfrei sein. Bei einigen wenigen Ländern bleiben kleine Beträge neuerer Schulden (sog. Post-Cut-Off-Date Schulden) bestehen, die üblicherweise nicht zum Gegenstand von Umschuldungen und Erlassen gemacht werden. Die Summe ist aber vernachlässigbar.

### **Andere Beiträge**

- Die Bundesregierung zahlt **150 Mio. DM direkt in den HIPC-Treuhandfonds** bei der Weltbank ein, davon 50 Mio. DM 2000.
- Mit **rund einem Viertel ist die Bundesregierung an dem EU-Beitrag über 1,054 Mrd. Euro beteiligt**. Dieser teilt sich auf in
  - 1 Mrd. Euro aus EEF-Restmitteln (320 Mio. Euro für den EU-Gläubigeranteil + 680 Mio. Euro für den HIPC-Trustfund für AKP-Staaten)
  - 54 Mio. Euro aus der Asien-Lateinamerika-Haushaltlinie für den HIPC-Trustfund, um Kosten von Nicht-AKP-Staaten, wie z.B. Bolivien, abzudecken.
- Die **Bundesbank stellt dem IWF ein zinsloses Darlehen über 300 Mio. Euro** mit einer Laufzeit von 10 Jahren zur Finanzierung des IWF-Anteils an der Erweiterten HIPC-Initiative sowie der Fortführung der PRGF zur Verfügung.

### 2.3 Deutsche Unterstützung der Ausarbeitung der PRSP

Mit Mitteln der bilateralen EZ wird die Erarbeitung der PRSPs in Bolivien und Mauretanien unterstützt:

**Bolivien:**

- Finanzieller Beitrag (DM 100.000) zu einem von UNDP verwalteten Fonds zur Unterstützung der PRSP Beteiligung der bolivianischen Zivilgesellschaft
- Aktive Mitgestaltung des Diskussions- und Koordinierungsprozesses vor Ort (EZ Referent, GTZ, KfW)
- Zusammenarbeit zwischen BMZ sowie Kirchen/NRO institutionalisiert im Rahmen des Arbeitskreises Armutsbekämpfung (AKA)

**Mauretanien:** Beratung bei der Erarbeitung der PRSP durch einen GTZ-Experten sowie Finanzierung von Workshops im Rahmen des partizipativen PRSP-Prozesses. (Projektkosten 3 Mio. DM)

Weitere **länderspezifische Unterstützungsmaßnahmen** befinden sich in der Vorbereitung.

Weitere konkrete und konzeptionelle Unterstützungsmaßnahmen insbesondere zum **Themenbereich Partizipation** (u.a. in Zusammenarbeit mit der Weltbank und DFID) befinden sich ebenfalls in Vorbereitung.